

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR AUSSTELLUNG EINER GRAZ AIRPORT ID CARD

Für die Ausstellung einer Graz Airport ID Card mit der Berechtigung zum unbegleiteten Zutritt zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches im Zuge der dienstlichen Notwendigkeit müssen laut Rahmenverordnung (EU) 300/2008 iVm. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und dem Luftfahrtgesetz folgende Punkte erfüllt werden:

ANTRAG (Seite 2)

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und **frühestens 3 Monate bzw. spätestens 6 Wochen** vor Dienstbeginn bzw. Ablauf der Ausweisgültigkeit an die Flughafen Graz Betriebs GmbH zu übermitteln. Der Antrag kann persönlich in der Ausweisstelle abgegeben oder per E-Mail an idcard@graz-airport.at übermittelt werden. Es können nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden.

SICHERHEITSSCHULUNG

Nach Übermittlung des Antrages (Seite 2) werden die Zugangsdaten zur Lernplattform an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übermittelt und die Onlineschulung für Sie freigeschaltet. Sie werden aufgefordert ein eigenes Passwort zu wählen, welches bis zur Rückgabe bzw. zum Ablauf Ihrer Graz Airport ID Card gültig bleibt. Nach positiver Absolvierung der Onlineschulung samt Wissensüberprüfung kann die Schulung vor Ort (Kontrollfragen) abgeschlossen werden.

ZUVERLÄSSIGKEITSÜBERPRÜFUNG

Der Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung ist vom Dienstgeber bzw. vom/von der Antragssteller:in über das Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) fristgerecht jährlich zu stellen!

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung über das Unternehmensserviceportal wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zur Verfügung gestellt und betrieben. Sollten Sie Fragen zur Anwendung haben oder Fehler melden wollen, wenden Sie sich bitte an den Helpdesk des BMK. Sie erreichen diesen unter der Telefonnummer **+43 (0) 800 21 53 59 (gebührenfrei), Montag bis Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr** oder per Email an serviceentry.zuep@bmk.gv.at.

Erst nach Übermittlung der vollständigen und korrekten Personendaten über das USP, kann durch den Flughafen Graz eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der zuständigen Behörde beantragt werden. **Für die Korrektheit der Angaben ist ausschließlich der/die Antragsteller:in verantwortlich!** Die Ausstellung des Flughafenausweises kann erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde der Antragsperson den Status „zuverlässig“ vergeben hat. Bitte beachten sie, dass nicht korrekte oder fehlende Daten bzw. Dokumente automatisch zu Sicherheitsbedenken führen und der Vorgang kostenpflichtig wiederholt werden muss. Die Bearbeitungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung beträgt im Regelfall 28 Tage. Der jeweilige Status der Antragsperson ist in der Anwendung ersichtlich.

FAHRUNTERWEISUNG (optional)

Falls der/die Antragsteller:in am Vorfeld ein motorbetriebenes Fahrzeug ohne Lotsung lenken muss, ist er/sie laut Verordnung (EU) 139/2014 verpflichtet sich einer theoretischen und praktischen Fahrunterweisung zu unterziehen. Die theoretische und praktische Ausbildung kann vor Ort nach Terminvereinbarung mit Herrn Christian Ninaus (christian.ninaus@graz-airport.at oder Telefon +43 316 2902 154) absolviert werden.

Nach positiver Absolvierung der praktischen und theoretischen Fahrunterweisung ist der Fahrausweis 5 Jahre gültig. Jedoch ist eine theoretische Auffrischungsschulung alle 2 Jahren gesetzlich vorgeschrieben. Diese wird als Onlineschulung angeboten und Sie werden rechtzeitig über die Notwendigkeit der Schulung informiert!

Sollten Sie diese Auffrischungsschulungen, trotz mehrmaliger Erinnerung nicht absolvieren, muss die Fahrerlaubnis eingezogen werden!

Nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises ist wieder eine praktische und theoretische Erstsichtung für die neuerliche Ausstellung zu absolvieren.

Die Flughafen Graz Betriebs GmbH übernimmt trotz Gültigkeit einer Fahrberechtigung am Vorfeld keinerlei Haftung bei Schäden jeglicher Art.

KOSTEN

Die aktuelle Kostenübersicht für die Ausweisausstellung finden Sie auf unserer Website: graz-airport.at/idcard

ABHOLUNG

Die Graz Airport ID Card kann nach positiver Absolvierung der Sicherheitsschulung, der Zuverlässigkeitsüberprüfung ggf. der Fahrunterweisung und Kenntnisnahme der Sicherheitsvorschriften und Informationen zur Datenverarbeitung Montag bis Donnerstag (außer Feiertage) zwischen 09:00 und 12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung in der Ausweisstelle (idcard@graz-airport.at oder +43 316 2902 400) abgeholt werden.

Alle wichtigen Informationen erhalten Sie auf unserer Website unter: graz-airport.at/idcard

GRAZ AIRPORT ID CARD - ANTRAG

 NEUANTRAG

 VERLÄNGERUNG

 ZWEITAUSWEIS**

** Eine Kopie des gültigen Flughafenausweises von VIE, LNZ, KLU, INN oder SZG ist dem Antrag beizulegen!

ANTRAGSSTELLER:IN / ID CARD INHABER:IN

Vorname*		Nachname*	
----------	--	-----------	--

Geb. Datum*		Telefon*	
-------------	--	----------	--

E-Mail*		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
---------	--	--

DIENSTGEBER / RECHNUNGSADRESSE

Name*		Straße/Nr.*	
-------	--	-------------	--

PLZ/Ort*		UID Nr.	
----------	--	---------	--

E-Mail*		Telefon*	
---------	--	----------	--

DIENSTLICHE TÄTIGKEIT AM GRAZ AIRPORT*

*Pflichtfelder

Unbegleiteter Zugang zur Ausübung der dienstlichen Tätigkeit wird benötigt für:

 öffentliche und nicht öffentliche Bereiche (Verwaltung, Frachtgebäude, Terminal)

 sensible Teile des Sicherheitsbereiches (Vorfeld, Gepäckszentrale, Luftfahrzeug, Transitbereich)

  (siehe Seite 1 – Fahrunterweisung)

 Cargo (Frachtlager – Vorlage der positiv abgeschlossenen Schulung gemäß EU VO 2015/1998 Pkt. 11.2.3.9 notwendig!)

Der unbegleitete Zutritt zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches kann erst nach positiver Absolvierung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 134a Abs. 1 Luftfahrtgesetz und einer Sicherheitsschulung gemäß EU VO 2015/1998 Pkt. 11.2.6 gewährt werden.

Erklärung: Der/die Dienstgeber/Antragsteller:in bestätigt durch die Fertigung, dass der/die Antragsteller:in für seine/ihre dienstlichen Tätigkeiten die oben ausgewählten Bereiche am Graz Airport betreten muss und haftet für die Rückerstattung Graz Airport ID Card bei Beendigung der genannten dienstlichen Tätigkeit. Bei Nichtabholung der neuen Graz Airport ID Card binnen 6 Monaten ab Antragstellung (Zusendung) bei der Flughafen Graz Betriebs GmbH verliert der Antrag seine Gültigkeit und muss neu beantragt werden. Gemäß Luftfahrtgesetz §134a Abs. 4 behält sich die Flughafen Graz Betriebs GmbH das Recht vor, ohne Angaben von Gründen den Antrag auf Ausstellung einer Graz Airport ID Card abzulehnen.

Ich, als Antragssteller:in einer Graz Airport ID Card, bin einverstanden, dass ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß §134a Abs. 1 Luftfahrtgesetz unterzogen werde und im Rahmen dieser meine Daten an die zuständigen Bundesministerien weitergeleitet werden. Ich versichere, dass ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt habe. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen und biometrischen Daten in den EDV-Systemen der Flughafen Graz Betriebs GmbH gespeichert werden. Die rechtlichen Hinweise sowie die Informationen auf Seite 1 habe ich gelesen, verstanden und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

DATUM

UNTERSCHRIFT u. STEMPEL DIENSTGEBER

UNTERSCHRIFT ANTRAGSSTELLER:IN